

## NUTZUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE SCHLIEßFÄCHER IM GROßEN LESESAAL UND IM FORSCHUNGSLESESAAL

Zusätzlich zur Benutzungsordnung für die Landesbibliotheken und zur Hausordnung der GWLB gelten die folgenden Bedingungen:

- Die GWLB stellt angemeldeten Nutzer:innen Schließfächer für die Tagesnutzung zur Verfügung. Es besteht kein Anspruch auf die Einräumung der Nutzung eines solchen Schließfachs. Die Schließfächer können auf Antrag für vier Wochen genutzt und mehrmals um denselben Zeitraum verlängert werden. Bei jeder Verlängerung wird das Schließfach im Beisein der benutzenden Person vom Bibliothekspersonal kontrolliert, ebenso bei der Rückgabe des Schließfaches. Die Nutzungserlaubnis für die Schließfächer ist nicht auf andere Personen übertragbar.
- Bleibt ein Schließfach über das Fristende hinaus ohne Verlängerung des Nutzungszeitraums und ohne Mitteilung an die Bibliothek belegt, endet die Nutzungserlaubnis und das Fach wird geöffnet und geräumt.
- Die bei einer Räumung vorgefundenen Gegenstände werden von der Bibliothek für die Dauer von drei Monaten ab Öffnung des Schließfaches verwahrt, sofern ihr Wert über 5,00 Euro liegt.
- Medien aus dem Bestand der GWLB dürfen nur dann in den Schließfächern aufbewahrt werden, wenn sie auf das eigene Nutzerkonto verbucht worden sind. Medien, die nur für die Nutzung im Lesesaal ausgegeben werden, dürfen nicht in den Schließfächern eingelagert werden.
- Die Lagerung von Lebensmitteln in den Schließfächern ist nicht gestattet.
- Das Bibliothekspersonal ist berechtigt, die Schließfächer in Gefahrensituationen oder zur Kontrolle zu öffnen. Vorgefundene Lebensmittel werden entsorgt.
- Der Verlust des Schließfachschlüssels ist – auch im eigenen Interesse – umgehend zu melden. Die durch den Verlust des Schlüssels entstehenden Kosten und eine zusätzliche Gebühr für den Ersatz des Schlosses in Höhe von 10,00 Euro trägt die benutzende Person.
- Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für in den Schließfächern deponierte Gegenstände.
- Erkannte Mängel oder entstandene Schäden sind dem Bibliothekspersonal unverzüglich mitzuteilen. Die benutzende Person haftet für alle selbst verursachten Schäden.

- Bei Verstoß gegen die Nutzungsbedingungen kann die benutzende Person von einer mehrtägigen Belegung der Schließfächer ausgeschlossen werden.

Hannover, den 24.09.2021

Doina Oehlmann

Leitung Benutzungsdienste